



SCHLESWIG- HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Dr. Wilfried Kellermann
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER VORSITZENDE

Dr. Wilfried Kellermann
Landgericht Kiel
Telefon: 0431 604-1384
E-Mail: Wilfried.Kellermann@lg-
kiel.landsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2425

09.Oktober 2007

Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 16/1497 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem oben genannten Gesetzentwurf im Rahmen einer schriftlichen Anhörung Stellung zu nehmen.

Insgesamt handelt es sich um einen angemessenen und ausgewogenen, auf die schleswig-holsteinischen Besonderheiten Rücksicht nehmenden Gesetzentwurf, der die notwendigen Regelungen trifft. Zugleich verliert er sich nicht in unnötigen Details, was sowohl die Regelungen im Ersten Teil zur Verfassung, Zuständigkeit und Organisation als auch im Zweiten Teil zu den Allgemeinen Verfahrensvorschriften übersichtlich und handhabbar gestaltet. Dies ist in Bezug auf den Ersten Teil unbedenklich, da die Möglichkeit besteht, auf der Grundlage des § 12 LVerfGGE (Landesverfassungsgerichtsgesetzentwurf) weitere Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zu regeln (wie z.B. die Bestellung von Berichterstatterinnen und Berichterstattern in den jeweiligen Verfahren) und in Bezug auf den Zweiten Teil richtigerweise in § 13 LVerfGGE auf die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Bezug genommen wird, die bei weiteren Verfahrensfragen ein umfassend normiertes, öffentlich-rechtlich ausgerichtetes Verfahrensrecht zur Verfügung stellt.

Die Stellungnahme bezieht sich daher im Wesentlichen auch nur auf ergänzende Klarstellungen und Regelungen, die im Hinblick auf eine praktische Brauchbarkeit des

Landesverfassungsgerichtsgesetzes aus unserer Sicht ergänzt werden sollten, und verhält sich im Übrigen zu Regelungen, die aus unserer Sicht unbedingt beizubehalten sind.

Im Einzelnen:

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 LVerfGGE

Die Regelung, dass die Präsidentin oder der Präsident im Zeitpunkt der Wahl Berufsrichterin bzw. Berufsrichter sein soll, muss auch für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gelten, dies ist zu ergänzen. **Berufsrichterliche Erfahrung** in der Leitung und im Vorsitz des Landesverfassungsgerichts ist aus unserer Sicht in jedem Fall zu fordern. Daher sollte auch überlegt werden, ob diese Sollvorschrift generell in eine Mussvorschrift geändert wird.

Zu § 5 Abs. 1 LVerfGGE

Die vorgenommenen **Altersbeschränkungen** hinsichtlich der Wählbarkeit werden vom Richterverband ausdrücklich begrüßt. Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass die Richterpersönlichkeiten des Landesverfassungsgerichts noch einen ausreichenden Bezug zur Lebenswirklichkeit in Schleswig-Holstein haben und über die entsprechenden Erfahrungen und Kenntnisse im öffentlichen Leben verfügen, die sie aus ihrem aktiven Berufsalltag schöpfen.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 LVerfGGE

Um jedem möglichen Anschein von Interessenkollisionen von vornherein vorzubeugen, sollten die **Regelungen zur Wählbarkeit** über Art. 44 Abs. 4 Satz 1 der Landesverfassung hinaus erweitert werden. § 3 Abs. 2 LVerfGG Mecklenburg-Vorpommern etwa regelt dies umfassender. Dort heißt es:

„Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder Stellvertreter kann nicht sein, wer einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder des Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört.“

Empfehlenswert ist die klare und umfassende Formulierung des § 3 Abs. 2 Satz 1 VerfGG Brandenburg, der lautet:

„Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören.“

Die Vorschrift sollte allerdings auch die Organe der Europäischen Union einschließen.

Zu § 6 Abs. 3 LVerfGGE

Der Richterverband schlägt die Formulierung vor:

„Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts *sind* frühestens drei Monate ...zu wählen.“

Durch eine zwingende Regelung wird sichergestellt, dass die Wahlen rechtzeitig stattfinden und **keine personelle Auszehrung** des Landesverfassungsgerichts stattfindet. Durch eine zwingende Vorschrift wird auch ein Einigungszwang unterstrichen und gefördert.

Zu § 9 Abs. 1 LVerfGGE

Aus den zu § 5 Abs. 1 LVerfGGE angesprochenen Gründen wird auch diese **absolute Altersobergrenze** vom Richterverband begrüßt und unterstützt.

Zu § 9 Abs. 2 LVerfGGE

In Bezug auf die Regelung in § 6 Abs. 3 LVerfGGE sollte eine **zeitliche Begrenzung der Fortführung der Amtsgeschäfte** normiert werden:

„ ..., jedoch längstens 6 Monate.“

Dadurch wird sichergestellt, dass das Landesverfassungsgericht für längere Zeit in einer nicht ordnungsgemäß gewählten Besetzung entscheidet.

Zu § 12 Abs. 1 LVerfGGE

Diese Regelung sollte mit einem zwingenderem Charakter ausgestaltet werden. Die personelle und sachliche Ausstattung und damit die **Arbeitsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts** kann nur gewährleistet werden, wenn feststeht, wie und wo das Landesverfassungsgericht arbeitet. Deshalb sollte formuliert werden, dass sich das Landesverfassungsgericht grundsätzlich der Geschäftseinrichtungen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts bedient und sich weiterer Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen kann. Außerdem sollte dann geregelt werden:

„Über die Inanspruchnahme der Geschäftseinrichtungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichts. Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverfassungsgerichts kann die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben dem Oberverwaltungsgericht übertragen. Die Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts, den zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit für

das Landesverfassungsgerichts Weisung zu erteilen, bleibt unberührt.“

Durch diese Regelungen wird klargestellt, bei welchem Gericht vorrangig personelle und sachliche Ressourcen für das Landesverfassungsgericht vorgehalten werden müssen. Zugleich wird Kompetenzkonflikten vorgebeugt.

Zu § 12 Abs. 2 LVerfGGE

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LVerfGGE nimmt die Präsidentin oder der Präsident außerhalb der Sitzungen die Befugnisse des Landesverfassungsgerichts wahr. Es sollte klargestellt werden, dass davon nicht der **Beschluss der Geschäftsordnung** umfasst ist. So heißt es etwa in § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht, das in § 1 Abs. 2 eine dem § 10 Abs. 1 Satz 1 LVerfGGE entsprechende Formulierung verwendet:

„Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Verfassungsgericht in der für die Entscheidung von Streitfällen vorgesehenen Besetzung beschließt.“

Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in §§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 1 VGHG Nordrhein-Westfalen und in Art. 12 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 2 Satz 1 VfGHG Bayern.

Zu § 12 Abs. 3 LVerfGGE

Der Richterverband begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, **wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** beim Landesverfassungsgericht einzusetzen. Das Landesverfassungsgericht sollte darüber jedoch in eigener Verantwortung entscheiden können, ohne an die bindende Voraussetzung gebunden zu sein, dass „es der Geschäftsanfall erfordert.“

Wer indessen über den Einsatz bestimmt, lässt das Gesetz derzeit offen. Es sollte eine Regelung ergänzt werden:

„Ob sich das Landesverfassungsgericht der Hilfe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedient, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichts in Abstimmung mit dem jeweiligen Berichtersteller oder der Berichterstellerin des Verfahrens.“

Zu § 13 Abs. 2 LVerfGGE

Die Heranziehung der Vorschriften der **Verwaltungsgerichtsordnung** gewährleistet, dass in Zweifelsfragen die Regelungen eines erprobten öffentlich-rechtlichen Verfahrensgesetzes zur Anwendung gelangen. Insofern ist der Verweis in Satz 1 notwendig, aber auch ausreichend. Satz 2 ist wegen § 173 VwGO überflüssig und sollte entfallen.

Zu § 19 Abs. 1 LVerfGGE

Da ein **Vertretungszwang** in der mündlichen Verhandlung in § 19 Abs. 1 Satz 2 festgelegt ist, erscheint es nicht sinnvoll, dies im Übrigen in das Ermessen der Beteiligten zu stellen. Eine klarere und einheitliche Regelung ist zu bevorzugen. Dabei sollte grundsätzlich am Vertretungszwang festgehalten werden, um eine qualifizierte Vertretung des Anliegens zu gewährleisten.

Zu § 28 LVerfGGE

Es sollte ein Absatz ergänzt werden:

„(4) Das Landesverfassungsgericht bestimmt über die **Veröffentlichung** seiner Entscheidungen. § 29 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

Durch die Aufnahme dieser Regelung in das Gesetz wird gewährleistet, dass die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden. Die Entscheidung über den Umfang und die Art und Weise der Veröffentlichung bleibt aber in der Kompetenz des Landesverfassungsgerichts.

Zu § 33 Abs. 2 LVerfGGE

Die Möglichkeit, eine **Missbrauchsgebühr** aufzuerlegen, sollte für die Fälle des § 3 Nr. 4 LVerfGGE erweitert werden. Bei der Vielzahl der in Betracht kommenden Streitfälle könnte eine derartige Regelung eine gewisse Warnfunktion entfalten.

Zu § 55 LVerfGGE

Der Richterverband begrüßt ausdrücklich die Anknüpfung der **Aufwandsentschädigungen** an eine Richterbesoldung. Dies unterstreicht und stützt die Zugehörigkeit der Landesverfassungsrichterninnen und Landesverfassungsrichter zur rechtsprechenden Gewalt und macht sie nicht von sonstigen beamtenrechtlichen oder anderen Entschädigungsregelungen abhängig.

Der Richterverband belässt es bei diesen Anregungen steht aber selbstverständlich für weitere und ergänzende Stellungnahmen, soweit sie erforderlich sein sollten, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Wilfried Kellermann